Vidimierung des Verzeichnisses der Freiwilligen

▸ Rechtlicher Rahmen

Mit Vermerk Nr. 7180 vom 28.05.2021 hat das Arbeitsministerium (vgl. Anlage) Klärungen zum Verzeichnis der Freiwilligen **im rechtlichen Kontext des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors)** verschriftlicht und dabei sowohl die Verpflichtung zur Vidimierung des Verzeichnisses, als auch die Ausweitung dieser Verpflichtung auf alle Körperschaften des Dritten Sektors bestätigt.
Bekanntlich sieht der Kodex des Dritten Sektors vor, dass die Körperschaften des Dritten Sektors bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten auf Freiwillige zurückgreifen können und verpflichtet sind, die Freiwilligen, die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein spezifisches Verzeichnis einzutragen (**Art. 17, Abs. 1**); außerdem müssen die Körperschaften des Dritten Sektors, die auf Freiwillige zurückgreifen, diese gegen Unfälle und Krankheiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Freiwilligentätigkeit, sowie gegen die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten versichern, und der Versicherungsschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarungen zwischen den Körperschaften des Dritten Sektors und öffentlichen Verwaltungen (**Art. 18, Abs. 1 und 3**).

Die damit zusammenhängenden Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 18 Abs. 2 sind heute im **Ministerialdekret (M.D.) vom 06.10.2021** (veröffentlicht im Amtsanzeiger 30.11.2021, N. 285) enthalten, welches **das vorhergehende M.D. vom 14.02.1992** abgeschafft hat.

Das M.D. vom 06.10.2021 sieht in **Art. 3 Abs. 1** vor, dass die Körperschaften des Dritten Sektors ein Verzeichnis der Freiwilligen, die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, einrichten und dafür sorgen, dass es entsprechend geführt wird. Vor der Verwendung muss das Verzeichnis:

- **auf jeder Seite fortlaufend nummeriert** werden und
- **jedes Blatt muss** von einem **Notar oder einer hierzu befugten Amtsperson abgestempelt** werden, welche/r **auf der letzten Seite eine Erklärung über die Anzahl der Blätter, aus denen das Verzeichnis besteht, abgibt**.

Die genannten Körperschaften können einen gesonderten Abschnitt des Verzeichnisses einrichten, in der Personen vermerkt werden, welche die ehrenamtliche Tätigkeiten gelegentlich ausüben (gemäß Art. 1, Abs. 2 des M.D. vom 06.10.2021 bezeichnet der Begriff "Freiwillige", für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über die Pflichtversicherung der Körperschaften des Dritten Sektors, die Personen gemäß Art. 17 des Kodex des Dritten Sektors, auch wenn sie ihre Tätigkeit gelegentlich ausüben).

▸ Zu setzende Schritte für die Vidimierung des Verzeichnisses seitens der Körperschaft des Dritten Sektors

1) Alle erforderlichen Informationen auf dem Umschlag anführen
2) Jede einzelne Seite des Verzeichnisses nummerieren
3) Die erforderlichen Unterlagen für die Vidimierung vorbereiten
4) Das zuständige Amt aufsuchen
5) Stempelung der Blätter durch eine Amtsperson und Erklärung derselben, auf der letzten Seite, über die Anzahl der Blätter. Der zuständige Gemeindesekretär ist jener der Gemeinde, in welcher die Körperschaft des Dritten Sektors ihren Sitz hat

- **Erforderliche Unterlagen für die Vidimierung**
  1) Schriftlicher Antrag für die Vidimierung des Verzeichnisses der Freiwilligen, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter und etwaige Vollmacht für die Abgabe und darauf folgende Entgegennahme des Verzeichnisses
  2) Kopie eines gültigen Erkennungsausweises des Antragstellers und der eventuell bevollmächtigten Person
  3) Zu vidimierendes Verzeichnis der Freiwilligen mit den vom Antragsteller fortlaufend nummerierten Seiten, die nicht ausgefüllt sein dürfen

Die Vidimierung des Verzeichnisses der Freiwilligen ist **kostenlos**. Das vidimierte Verzeichnis kann in der Regel **innerhalb von 15 Tagen** ab dem Tag der Antragstellung abgeholt werden.

Antrag für die Vidimierung des Verzeichnisses der Freiwilligen

An den Bürgermeister der Gemeinde _____

Der/Die Unterfertigte _____
geboren am_____ in _____(Prov._____)
wohnhaft in_____(Prov._____) Str./Platz _____Nr._____
Telefon_____ E-mail_____
als gesetzlicher Vertreter der Körperschaften des Dritten Sektors mit der Bezeichnung _____
_____
_____
mit Sitz in _____
(Prov._____) Str./Platz _____ C.A.P._____
Telefon_____ E-mail_____
zertifizierte E-Mail/Pec _____ St.Nr. / MwSt.Nr.
|___|___|___|___|___|___|___|___|___|___|___|___|___|___|___|___|

BEANTRAGT

die Stempelung auf jedem Blatt des Verzeichnissses der Freiwilligen, gemäß und für die Wirkungen des Dekrets des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung vom 06. Oktober 2021 (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger vom 30. November 2021, Nr. 285).
Der/Die Unterfertigte bevollmächtigt Herrn/Frau _____ Tel. _____ für die Abgabe und das folgende Abholen des gestempelten Verzeichnisses

und ERKLÄRT WEITERS

gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

Datum _____ leserliche Unterschrift _____

(Stempelsteuerfrei gemäß Art. 82, Abs. 5 gesetzesvertretendes Dekret Nr.117/2017)